

Woanders wird's teuer – ein teurer Bumerang

Im Rahmen eines von der Wettbewerbszentrale im Jahre 2004 geführten Prozessverfahrens wurde einer Fahrschule die Werbung für die Führerscheinausbildung mit dem Slogan „Woanders wird's teuer, richtig sparen können Sie bei uns“ unter Androhung der üblichen Ordnungsmittel untersagt. Das Landgericht Bamberg sah diese Form der Werbung nicht als Anpreisung der eigenen günstigen Leistung, sondern als pauschal herabsetzende Bezugnahme auf die Leistungen der Mitbewerber an. Es gab daher der Unterlassungsklage der Wettbewerbszentrale statt.

Im September 2008 verwandte die Fahrschule das optisch inhaltsgleiche Werbeschild, wobei lediglich das Wort „teuer“ ersetzt wurde durch das Wort „teurer“. Der Slogan lautete somit: „Woanders wird's teurer, richtig sparen können Sie bei uns.“. Die Wettbewerbszentrale stellte daraufhin einen Bestrafungsantrag beim Landgericht Bamberg. Im Rahmen des dort geführten Prozessverfahrens behauptete die Fahrschule, man habe die entsprechende Werbung überklebt, diese Überklebung sei dann von einem unbekanntem Dritten abgezogen worden.

Nachdem, belegt durch entsprechende Lichtbilder und Eidesstattliche Versicherungen, nachgewiesen werden konnte, dass zu mehreren Terminen die beanstandete leicht veränderte Werbeaussage wiederholt wurde, verurteilte das Landgericht Bamberg (Beschluss vom 23. Februar 2009, AZ 2 HKO 62/03) den Fahrschulinhaber zur Zahlung eines Ordnungsgeldes von 3.000,00 €. Das Landgericht begründete seine Entscheidung damit, dass, selbst wenn eine dritte Person tatsächlich eine vorgenommene Überklebung abgezogen habe, der Fahrschulinhaber danach die Werbung nicht entfernt habe. Das Gericht erachtete ein Ordnungsgeld von 3.000,00 € für angemessen, um den Verstoß gegen das gerichtliche Untersagungsverbot zu ahnden und weitere Verstöße zu verhindern. Ersatzweise wurden 7 Tage Ordnungshaft für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, verhängt.

Gegen diese Entscheidung des Landgerichts ging der betroffene Fahrschulinhaber in die sofortige Beschwerde.

Das Oberlandesgericht Bamberg wies die Beschwerde mit Beschluss vom 06.04.2009 (AZ 3 W 36/09) zurück. Es stellt in seiner Entscheidung darauf ab, dass der Fahrschulinhaber das entsprechende Werbeschild an der Außenseite seines Schaufensters für jedermann zugänglich angebracht habe und er damit auch gegebenenfalls für das Entfernen von eventuellen Überklebungen verantwortlich sei. Hinsichtlich der Höhe des verhängten Ordnungsgelds wies das OLG darauf hin, dass dieses den Fahrschulinhaber empfindlich treffen müsse, um ihn in Zukunft davon abzuhalten, gegen das Verbot des Gerichts weiter zu verstoßen.

Damit hat sich die Werbung des Fahrschulinhabers „Woanders wird's teuer“ geradezu in ihr Gegenteil verkehrt und ist ein Beleg dafür, dass es durchaus sinnvoll sein kann, sich auf die Anpreisung der eigenen Leistung zu beschränken.

Quelle:

Wettbewerbszentrale, Büro Bad Homburg

Rechtsanwalt Peter Breun-Goerke E-Mail: breun-goerke@wettbewerbszentrale.de